|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1265 |
| Titel | Volksschullehrer (Ruhegehalt). |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 508 |

[*p. 508*] Durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. Februar 1944 wurde Gertrud Fluri-Witzig, gewesener Primarlehrerin in Zürich-Glattal, gestützt auf Artikel 6, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1931, ab 1. November 1943 ein monatlicher Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 354 zu Lasten von Konto 2920.650, Ruhegehälter für Volksschullehrer, zugesprochen. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages wurde auf Grund folgender Erwägungen festgesetzt: Die besonderen Verhältnisse des Ehepaares Fluri-Witzig rechtfertigen die Ausrichtung eines Beitrages, der mit dem Ruhegehalt der Genannten zusammen 70% der ehemaligen Besoldung ausmacht. Weil alle Auskünfte lauteten, Frau Fluri erhalte keine städtische Pension, da sie erst seit dem 1. Mai 1941 als gewählte Lehrerin im Dienst der Stadt Zürich stand, wurde nur mit dem jährlichen staatlichen Ruhegehalt von Fr. 415, oder pro Monat mit Fr. 34 gerechnet. Zu diesem Betrag mußte ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 354 treten, um die 70% der ehemaligen Besoldung oder Fr. 388 zu erreichen.

Mit Zuschrift vom 8. Mai 1944 teilte Frau Fluri mit, die Stadt Zürich richte ihr nun doch eine Pension aus; diese betrage pro Monat ohne Teuerungszulage Fr. 221.75. Die Anfrage beim Personalamt der Stadt Zürich ergab, daß der Genannten im April 1944 fünf Monatsbetreffnisse dieser Pension, rückwirkend auf 1. November 1943, ausgerichtet wurden, und daß, beginnend mit dem April, regelmäßig monatliche Zahlungen geleistet werden. Auf Grund dieser neuen Tatsache muß der am 24. Februar 1944 beschlossene Unterstützungsbeitrag rückwirkend auf 1. November 1943 revidiert werden. Seine Ausrechnung basiert nun auf folgenden Überlegungen: Die Notwendigkeit einer Zuwendung von 70% der früheren Besoldung besteht unverändert weiter, da in den Verhältnissen von Frau Fluri, die durch Krankheit und vorzeitige Versetzung in den Ruhestand entstanden sind, keine Änderung zu verzeichnen ist. Frau Fluri erhält aber von der Stadt Zürich, der dafür das staatliche Ruhegehalt von jährlich Fr. 415 zufließt, im Monat Fr. 221.75 Pension. Dieser Betrag ist durch einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 166.25 zu ergänzen, damit Pension und Unterstützung den notwendigen und gesetzlich vorgesehenen Betrag von 70% der früheren Besoldung oder Fr. 388 pro Monat erreichen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens, gestützt auf Artikel 6, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1931, in Abänderung seines Beschlusses vom 24. Februar 1944,

beschließt:

I. Gertrud Fluri-Witzig, geboren 1914, gewesener Primarlehrerin in Zürich-Glattal, wird ab 1. November 1943 ein monatlicher Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 166.25 zu Lasten von Konto 2920.650, Ruhegehälter für Volksschullehrer, ausgerichtet.

II. Mitteilung an Gertrud Fluri-Witzig, Zürcher Heilstätte Clavadel (im Dispositiv), das Schulamt der Stadt Zürich, die Direktionen der Finanzen, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens, sowie an das eidg. Departement des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]